

## **Darf ein Lehrer....?**

### **Beitrag von „klöni“ vom 18. April 2010 19:06**

Hallo Zusammen,

es gibt ja im Schulalltag immer wieder Situationen, die für Konfliktstoff zwischen Lehrern und Schülern sorgen.

In diesem Thread sollen Situationen und evtl eindeutige Antworten auf die Fragen gesammelt werden, ob Lehrer "so was dürfen oder nicht". Manchmal bin ich mir nämlich auch nicht immer ganz sicher. Oft gab es auch in den letzten Jahren Änderungen der rechtlichen Lage.

Ich fang mal an:

- 1) .... die Unterrichtsstunde verlängern, z.B. in die Pause hinein oder nach der letzten Stunde in den freien Nachmittag hinein?
- 2) .... Strafarbeiten geben?
- 3) .... störende Schüler unbeaufsichtigt vor der Klassentür warten lassen?

Ig klöni

---

### **Beitrag von „Friesin“ vom 18. April 2010 19:19**

zu 1: in die Pause hinein mit Sicherheit, besonders wenn während der Stunde kein gescheites Arbeiten möglich war.

zu 2:

Strafarbeiten nicht. Wohl aber pädagogische Maßnahmen 😊

Heißt, wenn Schüler im Unterricht sehr stören, trotz Abmahnung, darf man ihnen eine Zusatzaufgabe aufgeben. Sie sollen damit den versäumten Stoff bearbeiten.

zu 3: wüsste ich selber gerne. 😊

Bei uns gibt man ihnen ein bestimmtes Formular mit (gibt im Lehrerzimmer, ich hab eines in meiner Tasche), damit schickt man sie (Uhrzeit wird eingetragen!) ins Sekretariat. Dort werden sie dann zur Schuleitung einbestellt und müssen erklären, was passiert ist. Anschließend kommen sie zurück in die Klasse. Die Ausfallzeit wird von der Sekretärin auf dem Formular bestätigt.

---

## Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 18. April 2010 19:30

[klöni](#), @all:

Das sollte auch (wie so vieles) bundeslandspezifisch sein. gebt am Besten (aus Übersichtsgründen) in eurem Beitrag noch einmal euer Bundesland an.

kl. gr. Frosch

---

## Beitrag von „Dejana“ vom 18. April 2010 19:30

Kommt das bei euch nicht aufs Bundesland an? 😕

Fuer meine Schule gilt:

Zitat

*Original von klöni*

1) .... die Unterrichtsstunde verlängern, z.B. in die Pause hinein oder nach der letzten Stunde in den freien Nachmittag hinein?

In die Pause hinein, ja. In den Nachmittag hinein, nein, weil unsere Schueler sonst die Busse verpassen. Nachsitzen nach der Schule wird an meiner Schule prinzipiell nicht genutzt und wuerde generell eine 48-stuendige Vorwarnung an die Erziehungsberechtigten noetig machen.

Zitat

*Original von klöni*

2) ..... Strafarbeiten geben?

Was versteht man denn unter "Strafarbeit"? Wenn ich die zum Sozialdienst unserem Hausmeister uebergebe?

Zitat

*Original von klöni*

3) .... störende Schüler unbeaufsichtigt vor der Klassentür warten lassen?

---

Ja, allerdings nicht länger als 2 Minuten. Man kann sie jedoch in den Gruppenarbeitsbereich vor dem Klassenraum schicken. Solange die was zu tun haben, ist das ok, denn diese Bereiche sind selten "unbeaufsichtigt".

---

### **Beitrag von „Friesin“ vom 18. April 2010 19:36**

@kleinergrünerfrosch:

mein Bundesland wird angegeben 

---

### **Beitrag von „klöni“ vom 18. April 2010 19:37**

Bei mir im Schulgesetz finde ich auf solche Fragen keine Antworten.

---

### **Beitrag von „Rosenfee“ vom 18. April 2010 19:38**

Meine Prüfung (in Berlin) ist noch nicht allzu lange her und ich hatte auch das Thema "Aufsicht".

Leitsatz: "Der Schüler muss sich beaufsichtigt **fühlen**." Das heißt nicht, dass er den Lehrer direkt sehen muss bzw. der Lehrer den Schüler direkt sehen muss. Wichtig ist, dass der Schüler weiß, wo die beaufsichtigende Person ist und das Gefühl hat auch von ihr beaufsichtigt zu werden.

Es ist völlig okay, einen Schüler vor der Tür warten zu lassen. Er ist dort NICHT unbeaufsichtigt.

Lg, Rosenfee

---

## **Beitrag von „klöni“ vom 18. April 2010 19:42**

### **Friesin:**

Zitat

zu 1: in die Pause hinein mit Sicherheit, besonders wenn während der Stunde kein gescheites Arbeiten möglich war.

Gibt es da eine zeitliche Begrenzung?

Zitat

Bei uns gibt man ihnen ein bestimmtes Formular mit (gibt's im Lehrerzimmer, ich hab eines in meiner Tasche), damit schickt man sie (Uhrzeit wird eingetragen!) ins Sekretariat. Dort werden sie dann zur Schuleitung einbestellt und müssen erklären, was passiert ist. Anschließend kommen sie zurück in die Klasse. Die Ausfallzeit wird von der Sekretärin auf dem Formular bestätigt.

---

Super Idee, v.a. weil man die Formulare dann besser verwalten kann, als nur lose Aufzeichnungen im Klassenbuch. Gibt es bei uns noch nicht. Werde ich meiner SL mal vorschlagen. Weißt du, wie dieses Formular heißt?

---

## **Beitrag von „Nuki“ vom 18. April 2010 19:42**

Zu dem Draußen stehen lassen kenne ich es so wie Rosenfee.

Ich selber habe dabei kein gutes Gefühl. Ich habe als Jugendliche folgendes erlebt:  
Wir haben im Unterricht Blödsinn gemacht und mein Freund flog raus. Vor der Tür hatten wir solche freistehenden Gardroben und mein Freund kletterte darauf wohl herum.  
Als wir alle rausliefen um in die Pause zu gehen sahen wir ihn:  
Er hatte sich an einem der Gardrobenhaken aufgespießt und war tot.

Das war natürlich großes Pech und hätte auch nach einer Pause oder so passieren können, aber mir steckt es immer noch so in den Knochen, dass ich keine Schüler rauschicke.  
Ich kann es einfach nicht.

---

## **Beitrag von „klöni“ vom 18. April 2010 19:51**

[Dejana](#),

Zitat

Nachsitzen ... wuerde generell eine 48-stuendige Vorwarnung an die Erziehungsberechtigten noetig machen.

So ähnlich steht es bei uns im Schulgesetz. Also ein Nachsitzen am selben Schultag ist damit quasi ausgeschlossen, oder?

Zitat

Was versteht man denn unter "Strafarbeit"? Wenn ich die zum Sozialdienst unserem Hausmeister uebergebe?

Die sozialen Dienste "vergibt" bei uns nur der SL. Unter Strafarbeit bzw. päd. Maßnahme  verstehe ich v.a. schriftliche Aufgaben, die es zusätzlich zu den Hausaufgaben gibt.

Zitat

Ja, allerdings nicht laenger als 2 Minuten. Man kann sie jedoch in den Gruppenarbeitsbereich vor dem Klassenraum schicken.

Was ihr so alles habt! \*neidischdreinschau\*

---

## **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 18. April 2010 20:00**

[klöni](#): achte auf das "Bunderland". Dejana unterrichtet in GB. Da ist es gaaanz anders als bei uns.

Wenn ich mir überlege, von was für Disziplinierungsmaßnahmen Dejana im Chat schon erzählt hat. 

kl. gr. Frosch

---

## Beitrag von „Friesin“ vom 18. April 2010 20:05

Das Formular läuft bei uns umgangssprachlich unter "All inclusive" und offiziell "Unterrichtsstörung". An meiner Schule zumindest. Ob das im ganzen BL (Bayern) kursiert, weiß ich nicht 😊

Zitat: Gibt es da eine zeitliche Begrenzung?

ja, spätestens wenn die nächste Stunde beginnt 😊

---

## Beitrag von „Dejana“ vom 18. April 2010 20:10

Zitat

*Original von klöni*

So ähnlich steht es bei uns im Schulgesetz. Also ein Nachsitzen am selben Schultag ist damit quasi ausgeschlossen, oder?

Och, wenn man denn **wirklich** will, geht das auch. Man kann die Eltern z.B. am Vormittag anrufen und um Erlaubnis bitten. Wenn die einverstanden sind, bleibt kind am gleichen Tag da. Die koennen ihren Sproessling dann auch gleich nach der Arbeit fuer nen deftigen Anschiss einsammeln. Wo ein Wille, da ist auch ein Weg. Ist aber an meiner Schule einfach nicht ueblich.



Zitat

*Original von klöni* Die sozialen Dienste "vergibt" bei uns nur der SL. Unter Strafarbeit bzw. päd. Maßnahme 😊 versteh ich v.a. schriftliche Aufgaben, die es zusätzlich zu den Hausaufgaben gibt.

Aehm, sowas mach ich eigentlich sehr selten. Wenn, dann nur nach ueberzeugenden, hoeflichen Bittstellungen meiner Schueler. Die nehmen ihre "Strafarbeit" lieber mit heim, als weitere Pausenzeiten damit zu verbringen. Dauert halt ein bissl, wenn man die Quadratzahlen bis 100x100 per Hand ausrechnen muss, weil man seiner KL absolut masslos auf denn Keks gegangen ist... 😊

Zitat

*Original von klöni*

Was ihr so alles habt! \*neidischdreinschau\*

---

Das sind einfach ein paar Tische zusammen gestellt, in dem Gemeinschaftsbereich, von dem 3 unserer 6 Klassenraeume fuer's 6. Schuljahr abgehen.

### **Beitrag von „Dejana“ vom 18. April 2010 20:16**

Zitat

*Original von kleiner gruener frosch*

klöni: achte auf das "Bunderland". Dejana unterrichtet in GB. Da ist es gaaanz anders als bei uns.

Wenn ich mir überlege, von was für Disziplinierungsmaßnahmen Dejana im Chat schon erzählt hat. 😊

---

Ich bin eigentlich sehr nett...eigentlich...wirklich. 😊

Ich hab inzwischen nur noch einen Rabauken, der immer mal 10 Minuten lang auf dem Teppich sitzen muss. Und bisher hab ich nur 2 meiner Kids Liegestuetze machen lassen, weil sie in meinem Klassenraum Schiessuebungen fuer noetig und angebracht hielten (nach ner sehr direkten Warnung, versteht sich). 😊

---

### **Beitrag von „klöni“ vom 18. April 2010 20:22**

Hallo Friesin,

könntest du mir sagen, was da noch auf dem Formular steht?

Ig klöni

## **Beitrag von „Prusselise“ vom 18. April 2010 20:28**

Ich habe mir aus diesem Grund vor eta 15 Minuten bei amazon das Buch "**Schulrecht - kurz und bündig**"

[http://www.amazon.de/Praxisbuch-Schulrecht-b%C3%BCndig-wichtigsten-Urteile/dp/3589230002/ref=sr\\_1\\_fkmr0\\_2?ie=UTF8&qid=1271615214&sr=8-2-fkmr0&tag=lf-21\[Anzeige\]](http://www.amazon.de/Praxisbuch-Schulrecht-b%C3%BCndig-wichtigsten-Urteile/dp/3589230002/ref=sr_1_fkmr0_2?ie=UTF8&qid=1271615214&sr=8-2-fkmr0&tag=lf-21[Anzeige])

bestellt.

Das Buch wurde in der aktuellen Zeitschrift "focus Schule" empfohlen. Da ich wirklich fast gar keine Ahnung habe und immer wieder staune, wie viele hier sich auskennen, dachte ich: Gute Idee eigentlich.

---

## **Beitrag von „Avantasia“ vom 18. April 2010 20:50**

Das Buch, zusammen mit Hoegg "Schulrecht", kann ich nur empfehlen! Es ist unterhaltsam geschrieben und man lernt sogar viel dabei!

Â+

---

## **Beitrag von „helmut64“ vom 18. April 2010 21:04**

Meine Frau hat da folgenden Trick:

Wenn sie einen Schüler vor die Türe schickt, dann muss dieser die Türklinke nach unten gedrückt halten. Das sieht man von innen.

---

## **Beitrag von „Friesin“ vom 18. April 2010 21:46**

klöni, schau mal in deine PNs 😊

---

## **Beitrag von „magister999“ vom 18. April 2010 22:06**

Unser Föderalismus im Bildungswesen hat die unterschiedlichsten Regelungen hervorgebracht; deshalb ist es wichtig, immer das Bundesland anzugeben. Was in einem Land geht, ist im anderen nicht zulässig.

Für Baden-Württemberg gilt: Die letzte Vormittagsstunde muss pünktlich beendet werden, damit die Schüler ihre Busse erreichen können. Alles andere wäre Freiheitsberaubung.

Was Nachsitzen am Nachmittag desselben Tags betrifft, kenne ich keine Regel, die das ausschließt. Allerdings muss das mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen werden; die Eltern müssen schließlich wissen, wann ihr Kind von der Schule nach Hause kommt.

Wir haben an meiner Schule diese Regelung: Verstöße gegen die Schulregeln werden mit Arrest sanktioniert, der als Sammelarrest immer an einem Dienstagnachmittag stattfindet. Die Arrestteilnehmer werden in die Arrestliste im Lehrerzimmer eingetragen. Wenn auf der Liste genügend viele Kandidaten stehen, werden die Schüler per Durchsage am Montag informiert, dass am folgenden Tag die Arreststunden stattfinden. Sie bekommen gleichzeitig gesagt, dass sie ihr Lehrbuch in einem bestimmten Fach mitbringen müssen. (Dieses Fach bestimmt der aufsichtführende Lehrer.)

Arrest bis zu zwei Stunden darf der einzelne Lehrer als pädagogische Maßnahme verhängen.

Störende Schüler vor die Tür zu stellen, ist dem Buchstaben nach verboten. (Aufsichtspflicht! Wenn ein verzweifelter Schüler zum Fenster hinausspringt, ist der Lehrer nicht deswegen frei von Schuld, weil er der Auffassung war, der Schüler hätte sich beaufsichtigt fühlen können.) Allerdings ist es für manche Kollegen in bestimmten Situationen das einzige Mittel der Wahl.

Strafarbeiten (= unterrichtsbezogene schriftliche zusätzliche Übungsaufgaben - alles andere ist unzulässig) sind pädagogische Maßnahmen, über die jeder Lehrer nach pflichtgemäßem Ermessen verfügen kann.

---

## **Beitrag von „unter uns“ vom 18. April 2010 22:11**

Nuki: Eine furchtbare Geschichte. So etwas möchte man wirklich nie erleben - weder als Schüler noch als Lehrer. Ein gewisses Risiko gibt es beim Rausschicken auf jeden Fall - trotzdem mache ich es.

Helmut:

## Zitat

Meine Frau hat da folgenden Trick: Wenn sie einen Schüler vor die Türe schickt, dann muss dieser die Türklinke nach unten gedrückt halten. Das sieht man von innen.

Hab ich auch mal gemacht. Mit den Hauptstörern in einer vollkommen ausgerasteten 7ten Klasse - mit Kindern die NICHTS (im schulischen Maßnahmenkatalog) beeindruckt hat (außer: gezielten Bloßstellungen vor der gesamten Klasse - das war allerdings die Methode des Klassenlehrers, nicht meine).

Hat auf dem ersten Elternabend natürlich gleich zu schwer angeschärften Nachfragen geführt. Ist halt total unpädagogisch, das wissen sogar Eltern, die sonst über ihre Kinder gar nichts wissen ;).

---

## **Beitrag von „Bolzbold“ vom 18. April 2010 22:16**

### Magister

Was das "Rausschmeißen" angeht, so hätten wir dann aber mit anderen Gründen, aus denen die Schüler den Klassenraum verlassen, auch ein Problem.

Was wäre zum Beispiel mit den Toilettengängen der Schüler während der Unterrichtszeit? Die müsste ich dann ja so gesehen verbieten, denn aus dem Fenster springen kann ein Schüler immer.

Was wäre mit dem Kreideholen oder anderen Aufgaben? So gesehen dürfte man die als Lehrer dann auch nicht mehr vergeben.

Wenn ich einem Schüler eine klare Anweisung gebe, von der ich erwarte, dass sie auch ausgeführt wird, dann kann es an sich nicht in meiner Verantwortung liegen, wenn der Schüler dieser Anweisung nicht Folge leistet.

Wäre dem nicht so, dürfte ich künftig keine Schüler mehr aufs Klo gehen lassen. Unabhängig von der schulspezifischen Regelung, die sich nach meiner Wahrnehmung weniger an der Gesetzeslage als an dem Maß an "Disziplin" orientiert, kann das ja wohl nicht Sinn der Sache sein, oder?

Gruß  
Bolzbold

---

## Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 18. April 2010 22:24

Zitat

Unser Föderalismus im Bildungswesen hat die unterschiedlichsten Regelungen hervorgebracht; deshalb ist es wichtig, immer das Bundesland anzugeben. Was in einem Land geht, ist im anderen nicht zulässig.

Magister: ich wiederhole das schon gebetsmühlenartig, hilft aber nicht viel. 😊

Bolzbold: ich nehme an, dass es da juristisch einen Unterschied zwischen "Kreide holen" und "rausstellen" gibt. Der Rausgestellte hat ja schon bewiesen, dass ich ihm nicht vertrauen kann. Also kann ich ihm auch nicht vertrauen, dass er sich daran hält, wenn ich ihm sage, er solle vor der Tür stehen bleiben / nichts anstellen / ...

kl. gr. Frosch

---

## Beitrag von „hofnarr“ vom 19. April 2010 07:45

Kann es sein, dass der "Darf ein Lehrer"-thread bisher eher zur Verwirrung als zur Klärung beiträgt?

Ich würde ja den Chef oder die Chefin fragen, die haben das zu wissen.

Bei uns ist es derzeit zum Beispiel Mode, zu den beiden "Doc Holidays" zu gehen, die hier in der Nähe ansässig sind, und die Schülern auf Zuruf Atteste ausstellen, wie die Narren in Köln zu Fassenacht Konfetti.

Jene Schüler beginnen jetzt, diese Atteste selektiv einzusetzen (also für den Kurztest in der ersten und zweiten Stunde - und dann aber nicht mehr in der 3. und 4. , 5. und 6. Stunde).

Das berechtigte Rückweisen dieser Atteste seitens der Kollegen wurde öfter mal mit der Frage "Darf ein Lehrer ein Attest zurückweisen?" kommentiert. Es gab Diskussionen.

Wir haben den Chef gefragt, und der hat gesagt "Klar darf man so einen Quatsch zurückweisen", hat das über die Klassenlehrer den Schülern mitteilen lassen und seitdem ist Ruh.

---

## Beitrag von „Knödelfee“ vom 19. April 2010 09:24

### Zitat

"Das berechtigte Rückweisen dieser Atteste seitens der Kollegen wurde öfter mal mit der Frage "Darf ein Lehrer ein Atest zurückweisen" kommentiert. Es gab Diskussionen.

Wir haben den Chef gefragt, und der hat gesagt "Klar darf man so einen Quatsch zurückweisen", hat das über die Klassenlehrer den Schülern mitteilen lassen und seitdem ist Ruh.

"

Also ich kann die Problematik gut verstehen, wir haben auch Ärzte, die mit dem Ausstellen von Krankenscheinen sehr übereifrig sind. Ich halte es aber für sehr problematisch, solche Atteste einfach willkürlich als Quatsch zurückzuweisen. Der Schulleiter ist kein Arzt und hat nicht das Recht ein solches Attest zu ignorieren. Wenn ein Lehrer sich mit Attest krank meldet, dann kann der Schulleiter das ja auch nicht einfach übergehen. Haben sich denn noch nie Eltern in solchen Fällen beim Schulamt beschwert?

---

## **Beitrag von „unter uns“ vom 19. April 2010 10:24**

### Zitat

Störende Schüler vor die Tür zu stellen, ist dem Buchstaben nach verboten.

Stimmt meines Wissens für BW nicht. Zumindest ist es nicht die gängige Rechtsprechung. "Aufsichtspflicht" bedeutet nicht, dass der Lehrer jeden Schüler immer im Blick haben muss. Es bedeutet, dass die Schüler sich beaufsichtigt fühlen und ihr Verhalten entsprechend anpassen. Ist dies gewährleistet, dürfen Kinder auch vor die Tür geschickt werden. Zu berücksichtigen ist dabei noch Alter und Charakter des individuellen Kindes (Kinder, die für Vandalismus bekannt sind, sollte man eher nicht allein auf den Gang schicken.)

Siehe etwa auch hier

<http://www.seminaroffenburg.de/formulare/schul...chtpflicht.pdf> (Seite 13)

---

## **Beitrag von „neleabels“ vom 19. April 2010 11:20**

Zitat

*Original von Knödelfee*

Also ich kann die Problematik gut verstehen, wir haben auch Ärzte, die mit dem Ausstellen von Krankenscheinen sehr übereifrig sind. Ich halte es aber für sehr problematisch, solche Atteste einfach willkürlich als Quatsch zurückzuweisen. Der Schulleiter ist kein Arzt und hat nicht das Recht ein solches Attest zu ignorieren. Wenn ein Lehrer sich mit Attest krank meldet, dann kann der Schulleiter das ja auch nicht einfach übergehen. Haben sich denn noch nie Eltern in solchen Fällen beim Schulamt beschwert?

Es gibt in NRW rechtlich im Zweifelsfall die Möglichkeit, schulischerseits eine amtsärztliche Gegendiagnose ausstellen zu lassen - ich habe aber noch niemals davon gehört, dass eine solche Maßnahme tatsächlich durchgeführt worden wäre.

Ich wäre allerdings auch sehr vorsichtig damit, ein ärztliches Attest aus dem Hängelenk zurückzuweisen, auch wenn es von einem notorischen Doc Holiday käme; immerhin bin ich medizinischer Laie und kann nicht beurteilen sondern nur vermuten, ob eine krankheitsbedingte Unterrichtsunfähigkeit vorliegt oder nicht. Wenn der Schulleiter das auf seine Kappe nimmt und eine entsprechende Dienstanweisung gibt, ist das für mich in Ordnung, aber selber würde ich die Verantwortung für so eine Entscheidung nicht tragen.

Nele

---

### **Beitrag von „Nighthawk“ vom 19. April 2010 11:45**

Zitat

*Original von klöni*

Hallo Zusammen,

es gibt ja im Schulalltag immer wieder Situationen, die für Konfliktstoff zwischen Lehrern und Schülern sorgen.

In diesem Thread sollen Situationen und evtl eindeutige Antworten auf die Fragen gesammelt werden, ob Lehrer "so was dürfen oder nicht". Manchmal bin ich mir nämlich auch nicht immer ganz sicher. Oft gab es auch in den letzten Jahren Änderungen der rechtlichen Lage.

Ich fang mal an:

- 1) .... die Unterrichtsstunde verlängern, z.B. in die Pause hinein oder nach der letzten Stunde in den freien Nachmittag hinein?
- 2) .... Strafarbeiten geben?
- 3) .... störende Schüler unbeaufsichtigt vor der Klassentür warten lassen?

Ig klöni

Alles anzeigen

Für Bayern:

1) in den freien Nachmittag hinen: nicht ohne Vorinformation der Eltern (und da habe ich unterschiedliche Aussagen, wie weit vorher die Eltern zu informieren sind - das reicht von 48 Stunden bis zu einer Woche) - also am selben Nachmittag länger da behalten ist nicht möglich. Davon abgesehen der Hinweis, dass Kollektivstrafen nicht erlaubt sind, von daher muss man schon einzelne Schüler rausnehmen.  
Schüler sollen natürlich darüber hinaus ihre Busse erreichen.

in die Pause: ich würde sagen streng genommen generell nein. Es dürfte nichts dagegen sprechen, noch ein oder zwei Sätze aufzuschreiben, aber auch Schüler haben ein Recht auf eine Pause.

2) Nein, Strafarbeiten sind nicht erlaubt, "pädagogische Maßnahmen" bzw. "Erziehungsmaßnahmen" durchaus ...  
3) in Bayern grundsätzlich nicht - denn erstens wird hier die Aufsichtspflicht strenger ausgelegt und zweitens haben die Schüler ein Recht auf Unterricht und dieses "Recht" kann ihnen der einzelne Lehrer nicht nehmen (wie es mit dem Recht der anderen auf ungestörten Unterricht aussieht ...), dazu bedarf es mWn einen Beschluss des Disziplinarausschusses/der Lehrerkonferenz. Also vor die Tür stellen - auch mit Klinke runterdrücken - geht definitiv NICHT.

Friesins "Laufzettel" ist meiner Einschätzung nach eher im Graubereich angesiedelt, wird aber an einigen Schulen praktiziert.

Ärztliche Atteste: Wir können grundsätzlich keine Atteste "anzweifeln", allerdings kann es dann schon passieren, dass man bestimmte Schüler in Zukunft zum Amtsarzt schickt.

Das ist evtl. interessant:

<http://www.lehrerfreund.de/in/schule/1s/was-duerfen-lehrer/>

---

## **Beitrag von „hofnarr“ vom 19. April 2010 14:00**

Zitat

*Original von neleabels*

Es gibt in NRW rechtlich im Zweifelsfall die Möglichkeit, schulischerseits eine amtsärztliche Gegendiagnose ausstellen zu lassen - ich habe aber noch niemals davon gehört, dass eine solche Maßnahme tatsächlich durchgeführt worden wäre.

Ich wäre allerdings auch sehr vorsichtig damit, ein ärztliches Attest aus dem Hangeln zurückzuweisen, auch wenn es von einem notorischen Doc Holiday käme; immerhin bin ich medizinischer Laie und kann nicht beurteilen sondern nur vermuten, ob eine krankheitsbedingte Unterrichtsunfähigkeit vorliegt oder nicht. Wenn der Schulleiter das auf seine Kappe nimmt und eine entsprechende Dienstanweisung gibt, ist das für mich in Ordnung, aber selber würde ich die Verantwortung für so eine Entscheidung nicht tragen.

Nele

---

Naja, es wird ja keine ärztliche Diagnose zurückgewiesen. Aber wenn ein Schüler für einen Tag krank geschrieben ist - und in der 3. - 6. Stunde desselben Tages piepsgesund und fröhlich zum Unterricht erscheint, nur nicht zur ersten und zweiten Stunde, wo der Test war - dann ist er ganz offensichtlich an dem Tag nicht krank oder untermittsunfähig. Und eine Krankschreibung kann vom Schüler nicht selektiv stundenweise eingesetzt werden. Bzw dann gilt das nicht als Entschuldigung für den Test!

Wenn er konsequent den ganzen Tag fehlt, muss man es, wenn auch zähneknirschend, akzeptieren. Übrigens auch dann, wenn man den Schüler nachmittags beim Getränkemarkt trifft mit einem sixpack unterm Arm - oder?

---

## **Beitrag von „Blue“ vom 19. April 2010 15:17**

Zitat

*Original von helmut64*

Meine Frau hat da folgenden Trick:

Wenn sie einen Schüler vor die Türe schickt, dann muss dieser die Türklinke nach unten gedrückt halten. Das sieht man von innen.

Gab's da nicht ma irgendein Urteil, in dem entschieden wurde, das sei gegen die Menschenwürde? Ich meine, das gelesen zu haben ..

---

### **Beitrag von „Blue“ vom 19. April 2010 15:19**

Zitat

*Original von NukiEr hatte sich an einem der Gardrobenhaken aufgespießt und war tot.*



---

### **Beitrag von „neleabels“ vom 19. April 2010 15:23**

Zitat

*Original von Blue*

Gab's da nicht ma irgendein Urteil, in dem entschieden wurde, das sei gegen die Menschenwürde? Ich meine, das gelesen zu haben ..

Das fände ich auch ohne Gerichtsurteil entwürdigend. Auf jeden Fall wäre der anzunehmende pädagogische Schaden im Zweifelsfall größer als der Nutzen.

Nele

---

### **Beitrag von „Nuki“ vom 19. April 2010 15:37**

Da das wirklich schlimm war damals begleite ich kurz das jeweilige Kind zu einer meiner Kolleginnen und lasse meine Tür offen stehen.

Das geht gut. Draußen stehen muss niemand. Meistens reicht es bei meiner Klasse auch völlig damit zu drohen.

Das mit der Türklinke finde ich auch übel und ich muss auch ehrlich sagen, ich kann mir nicht vorstellen, dass man permanent auf die Tür starrt ob die Klinke noch gedrückt ist. Ich gehe viel rum in meinen Stunden und helfe einzelnen Kindern und da stehe ich oft mit dem Rücken zur Tür.

---

### **Beitrag von „Melosine“ vom 19. April 2010 15:39**

Die Nummer mit der Türklinke finde ich entwürdigend. Könnte ich jedenfalls nicht einsetzen.

In der Grundschule machen wir es schon mal so, dass wir einzelne Kinder, die gewusst regelmäßig komplett Ausraster kriegen, zum Schulleiter schicken. Nicht als Strafe, sondern um sich da abzuregen.

Vielleicht kann man auch mit einer Kollegin vereinbaren, dass man gelegentlich Kinder "tauscht", die den Unterricht massiv stören. Mit Arbeit ausgestattet sind sie in einer fremden Klasse meist ganz lieb. 

Kinder einfach vor die Tür zu stellen ist m.E. verboten - zumindest in Hessen und RLP. Kommt aber vielleicht auch auf das Alter der Kinder an... Pädagogisch wertvoll ist die Maßnahme jedenfalls nicht (sagt eine, die früher öfter vor der Tür stand ).

Kritisch finde ich es auch, wenn Atteste nicht anerkannt werden. Klar hat man keine Lust, sich veräppeln zu lassen, aber letztlich sind wir alle keine ausgebildeten Mediziner und ein gewisses Maß an Eigenverantwortung muss ja dann doch sein. Sind die Jugendlichen (um die es ja wohl hier geht) noch minderjährig würde ich mit den Eltern über diese Atteste reden. Sind sie volljährig, kann man an ihre Vernunft appellieren, aber verantwortlich für versäumten Schulstoff sind sie selber.

---

### **Beitrag von „Friesin“ vom 19. April 2010 16:24**

Zitat

was ist denn entwürdigend, wenn ein Schüler die Türklinke festhalten soll? Es zwingt ihn doch niemand, den Unterricht zu stören 😕

Es führt den Schüler vor, wenn man ihn dazu nötigt, zu Kontrollzwecken dauerhaft eine solche künstliche Haltung einzunehmen. Da Erwachsene und junge Menschen keine unterschiedliche Formen persönlicher Würde haben, ist übrigens ein sicherer Indikator für entwürdigende Maßnahmen, sich mal sich selbst am *receiving end* der Maßnahme vorzustellen.

Ich würde mich definitiv entwürdigt fühlen, wenn mir jemand die Anweisung gibt, bei einer geschlossenen Tür die Klinke runterzudrücken, damit ich nicht weggehe - und bei meiner Persönlichkeit würde mich das auch zu renitenten Gegenmaßnahmen provozieren!

Wer oder was zwingt ein Kind oder einen Jugendlichen, den Unterricht zu stören? Vielleicht kindliche Gedankenlosigkeit oder pubertäre Stürme? Oder noch nicht erlernte Sozialkompetenzen bzw. Selbstdisziplin. Eine pädagogisch sinnvolle Reaktion ist dafür da, dem Kind eine Hilfe zu geben, in die Grenzen zurückzufinden und die Kompetenzen zu erwerben. Es ist nicht notwendig, ein Kind dazu zu erniedrigen!

Nele

[AARGH! Entschuldige Friesin, ich habe auf den falschen Button gedrückt und deinen Text kaputtgemacht. Tut mir leid. 😢 )

---

### **Beitrag von „Nighthawk“ vom 19. April 2010 16:48**

Zitat

*Original von Friesin*

öhmm....das ist nicht MEIN Laufzettel 😊

naiv, wie ich bin, war ich immer davon ausgegangen, dass meine sehr penible SL solche Maßnahmen nur genehmigt, wenn sie rechtens sind.

was ist denn entwürdigend, wenn ein Schüler die Türklinke festhalten soll? Es zwingt ihn doch niemand, den Unterricht zu stören 😕

Öhm, das hab ich doch nicht so wörtlich gemeint - mir war schon klar, dass das an Deiner Schule so gehandhabt wird und nicht Du die Urheberin bist ... Ich denke auch, dass man dazu wirklich einen Schulrechtsfachmann bräuchte, um zu entscheiden, ob so ein "Laufzettel"

wirklich wasserdicht ist.

---

### **Beitrag von „unter uns“ vom 19. April 2010 16:53**

Zitat

Gab's da nicht ma irgendein Urteil, in dem entschieden wurde, das sei gegen die Menschenwürde? Ich meine, das gelesen zu haben ..

Bestimmt. Genau besehen ist die ganze Schule gegen die Menschenwürde. Wir warten noch auf einen bundesdeutschen Richter, ders verkündet :).

Zitat

Das fände ich auch ohne Gerichtsurteil entwürdigend. Auf jeden Fall wäre der anzunehmende pädagogische Schaden im Zweifelsfall größer als der Nutzen.

Das mag sein. Funktioniert m. E. aber vor allem auf den Einzelfall bezogen und schon nicht mehr, wenn es um dreißig Kinder geht.

---

### **Beitrag von „klöni“ vom 20. April 2010 18:57**

Hallo,

danke für eure Einschätzungen und Ideen. Mein Schulgesetz (HH) bietet kaum genauere Hinweise. Letztendlich sind es wohl schulinterne Regelungen, die im entscheidenden Fall ausschlaggebend sind. Die Bücher werde ich mir zu Weihnachten schenken lassen.

Gruß, klöni

---

### **Beitrag von „PeterKa“ vom 22. April 2010 14:14**

Zitat

*Original von neleabels*

Es gibt in NRW rechtlich im Zweifelsfall die Möglichkeit, schulischerseits eine amtsärztliche Gegendiagnose ausstellen zu lassen - ich habe aber noch niemals davon gehört, dass eine solche Maßnahme tatsächlich durchgeführt worden wäre.

Hast du dazu zufällig die passende Quelle zur Hand?

Meines Wissens nach ist ein amtsärztliches Attest gar nicht so einfach anzufordern, sondern darf nur in ganz wenigen Fällen erbeten werden. Auf jeden Fall nicht, wenn man als Lehrer glaubt ein Arzt hätte ein "Freundschaftsattest" erstellt. Eine Diagnose steht ja sowieso nie auf dem Attest, also wird es mit der Gegendiagnose immer Probleme geben; auch ein Migräneanfall kann nunmal innerhalb weniger Stunden wieder vorbei sein, so dass der Amtsarzt nichts feststellen kann.

Grüße

Peter

---

### **Beitrag von „Prusselise“ vom 22. April 2010 14:18**

Zitat

*Original von neleabels*

Das fände ich auch ohne Gerichtsurteil entwürdigend. Auf jeden Fall wäre der anzunehmende pädagogische Schaden im Zweifelsfall größer als der Nutzen.

Ich finde das absolut gar nicht entwürdigend. Das hat m.E. nichtmal was mit Würde zu tun.

---

### **Beitrag von „neleabels“ vom 22. April 2010 17:14**

Zitat

*Original von PeterKa*

Hast du dazu zufällig die passende Quelle zur Hand?

Meines Wissens nach ist ein amtsärztliches Attest gar nicht so einfach anzufordern, sondern darf nur in ganz wenigen Fällen erbeten werden. Auf jeden Fall nicht, wenn man als Lehrer glaubt ein Arzt hätte ein "Freundschaftsattest" erstellt. Eine Diagnose steht ja sowieso nie auf dem Attest, also wird es mit der Gegendiagnose immer Probleme geben; auch ein Migräneanfall kann nunmal innerhalb weniger Stunden wieder vorbei sein, so dass der Amtsarzt nichts feststellen kann.

Das Schulgesetz sagt dazu:

Zitat

Ist eine Schulerin oder ein Schuler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen. (SchulG NRW §43,2)

Prinzipiell besteht die Möglichkeit, aber du hast Recht, es ist eine Maßnahme für begründete Sonderfälle. Wie zu begründen, könnte man wahrscheinlich den Verwaltungsvorschriften entnehmen, das habe ich aber nicht gemacht, ich habe keine BASS zur Hand. Ich glaube auch nicht, dass das ein Lehrer aus dem Handgelenk schütteln kann - das ist wahrscheinlich Schulleiterentscheidung.

Nele

---

### **Beitrag von „Hawkeye“ vom 22. April 2010 17:34**

Zitat

*Original von Nighthawk*

Für Bayern:

3) in Bayern grundsätzlich nicht - denn erstens wird hier die Aufsichtspflicht strenger ausgelegt und zweitens haben die Schüler ein Recht auf Unterricht und dieses "Recht" kann ihnen der einzelne Lehrer nicht nehmen (wie es mit dem Recht der anderen auf ungestörten Unterricht aussieht ...), dazu bedarf es mWn einen Beschluss des Disziplinarausschusses/der Lehrerkonferenz. Also vor die Tür stellen - auch mit Klinke runterdrücken - geht definitiv NICHT.

Nein, ist so nicht richtig - jedenfalls so lang, wie du mir einen Erlass zeigst, der dies in der Form verbietet. Und ich wiederhole dies immer wieder gebetsmühlenartig.

Ich halte das mit dem Verbot des Vor-Die-Tür-Stellens für eine Art Yucca-Palme des Schulrechts.

Zitat:

"Seiner Verweisung aus dem Klassenraum kann ein Schüler selbstverständlich nicht seinen Anspruch auf Unterricht entgegenhalten, da sein eigener Anspruch auf Unterricht ihm nicht das Recht verleiht, den Unterrichtsanspruch seiner Mitschüler zu gefährden oder zunichte zu machen."

"Liegen keine Anzeichen für eine besondere Gefahrenlage vor, ist die Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der präventiven Aufsichtsführung unbedenklich."

Quelle: Thomas Böhm. Grundkurs Schulrecht II. Zentrale Fragen zur Aufsichtspflicht und zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Luchterhand 2007. S. 11 und 12

VGL. Hier auch das Kapitel "Strafrechtliche Konsequenzen". Hier das Fazit: "Mit der oft zu hörenden Bemerkung >Bei der Aufsicht steht man mit einem Bein im Gefängnis< spielen Lehrer auf die strafrechtlichen Konsequenzen der Aufsichtspflicht an. Diese Einschätzung entspricht aber erfreulicherweise nicht der Realität."

Achtung: er nimmt hier schon Bezug auf eine wirkliche Verletzung der Aufsichtspflicht - nicht das, was unter "Verweis aus dem Klassenzimmer" zu verstehen ist - dies ist kein Verletzung der Aufsichtspflicht unter der oben genannten Bedingung.

Grüße

H.

PS: Ich schicke Schüler vor die Tür, lasse sie auf einem Stuhl so hinsetzen, dass sie mich und NICHT die Klasse sehen können. Von dort kann ich sie auch sehen (und jeder, der vorbei kommt) und sie bekommen etwas vom Unterricht mit. Entwürdigend? Ich finde oftmals das Verhalten von Schülern im Unterricht entwürdigend. Und zwar für sie selbst....

## **Beitrag von „Nighthawk“ vom 22. April 2010 17:38**

Erstens würde mich interessieren, ob der von Dir zitierte Herr Böhm hier ausdrücklich bayerisches Schulrecht beschreibt.

Zweitens mag zwischen GSO und Realschulordnung ein Unterschied bestehen (weiß ich nicht).

Drittens bin ich mir ziemlich sicher, in diesbezügliche Antwort in einer der Zeitschriften des Kultusministeriums gelesen zu haben, bei der eine Mutter genau so eine Frage gestellt hat - aber ich bin da noch am Suchen nach der genauen Quellenangabe.

Edit:

aus der Kurzinfo für Vertretungslehrkräfte des bayerischen Kultusministeriums:

"Folgende Maßnahmen dürfen Sie selbst durchführen:

- mit der Schülerin oder dem Schüler über sein Fehlverhalten sprechen – mit dem Ziel einer Verhaltensänderung,
- die Schülerin oder den Schüler ermahnen,
- Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern führen,
- eine formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens aussprechen,
- einen förmlichen schriftlichen Verweis aussprechen, Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayEUG,
- zeitweise Mobilfunktelefone oder ein sonstiges digitales Speichermedium einbehalten, wenn diese auf dem Schulgelände ohne Genehmigung der unterrichtenden oder sonstigen aufsichtführenden Lehrkraft angeschaltet sind, Art. 56 Abs. 5 BayEUG,
- zeitweise andere Gegenstände einbehalten, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören könnten, Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG.

Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen können Sie – **wie alle anderen Lehrkräfte auch** – nicht eigenständig einleiten. Als weitergehende Maßnahmen kommen etwa in Betracht ein verschärfter Verweis, der zeitweise Ausschluss vom Unterricht oder die Versetzung in eine andere Klasse. Diese Maßnahmen können nur vom Schulleiter bzw. der Schulleiterin und zum Teil auch nur unter Hinzuziehung weiterer Beteiligter ergehen."

Und weiter:

"Bitte beachten Sie bei pädagogischen Maßnahmen und bei Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen immer:

- Bei der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Bei einem vergleichsweise geringfügigen Fehlverhalten sollte deshalb nicht gleich mit einer eher gravierenden Maßnahme reagiert werden.
- **Einen störenden Schüler oder eine Schülerin zeitweise aus der Klasse zu schicken stellt keine pädagogische Maßnahme dar. Dabei würden sich zudem Probleme mit**

**der Aufsichtspflicht ergeben (s.u.).** Sofern Sie in einem akuten Problemfall einmal gar nicht mehr weiter wissen sollten, dann sollten Sie die Lehrkraft im Nachbarklassenraum um Unterstützung bitten.

- Sie dürfen keine Ordnungsmaßnahmen gegenüber einer ganzen Klasse oder einer ganzen Gruppe als solche verhängen.
- Ebenso wenig sind Strafarbeiten und Nachsitzen erlaubt.
- In der Schule gilt ein generelles Züchtigungsverbot."

Hervorhebungen sind von mir, zum Nachlesen:

<http://www.km.bayern.de/imperia/md/con...ungskraefte.pdf>

---

### **Beitrag von „Hawkeye“ vom 22. April 2010 18:11**

Ich glaube nicht, dass in Sachen der Aufsichtspflicht die RSO oder GSO zuständig ist, sondern eher die LDO oder/und das BayEUG.

Es geht auch Bei Herrn Böhm nicht um verschiedene "Schulrechte", sondern um Gerichtsurteile...und Bayern unterliegt demselben Recht wie die restlichen Bundesländer.

Aber ich hab etwas für dich gefunden:

Zitat

Unterrichtsausschluss:

In Bayern dürfen Gymnasiasten nicht vor die Tür des Klassenzimmers gestellt werden, auch nicht für kurze Zeit. Ein „Platzverweis“ als Erziehungsmaßnahme scheidet in der Regel aus, da die Aufsichtspflicht der Schule, rechtlich verankert in § 39 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO), dagegensteht.

Quelle: Focus Online

Das wird auf <http://www.lehrerfreund.de> auch zitiert.

Das Lustige daran: in §39 geht es mitnichten um die Aufsichtspflicht.

[http://by.juris.de/by/GymSchulO\\_BY\\_2007\\_P39.htm](http://by.juris.de/by/GymSchulO_BY_2007_P39.htm)

Aber ich suche auch mal gern weiter....

---

## **Beitrag von „Nighthawk“ vom 22. April 2010 18:13**

Guckst Du oben ... ich hab auch gesucht 😊

Das mit dem falschen Paragraphen ergibt sich wohl auch daraus, dass die GSO neu gefasst wurde und da einige Paragraphen verrutscht sind.

Und ich denke sehr wohl, dass es länderspezifische Ausformungen des Schulrechts gibt, die man nicht allgemein in einem Buch für alle Länder abhandeln kann ...

---

## **Beitrag von „Hawkeye“ vom 22. April 2010 18:23**

Daraus geht ein Verbot nicht hervor.

Es steht dort, dass es als ein nicht sinnvolles pädagogisches Mittel erachtet wird - nicht, dass es (vor allem am Gym) **verboten** ist. Es könnte ein Problem mit der Aufsichtspflicht entstehen.

Aber ich bitte darum, den Abschnitt über die Aufsichtspflicht zu lesen...

es geht darum, dass es in Verantwortung des Lehrers liegt, ob nach seiner Einschätzung der Schüler außerhalb des Klassenzimmers keinen Unsinn macht - warum dies gerade bei einem Gymnasiasten nicht der Fall sein soll - bei einem Realschüler aber schon, will mir nicht ein....

VGL.:

<http://www.oz-online.de/index.php?id=542&did=20690>

Und dieses Urteil ist nicht nur in Ostfriesland gültig. Böhm nimmt in seiner Veröffentlichung auch darauf Bezug. Und du kannst mir glauben...die Ausgabe von Böhm wird sich auch in deiner Schule finden - sie gehört nämlich zu den Ergänzungsbänden schulrechtlicher Sammlungen, die deine Schulleitung sicher auch beziehen wird. Und es gibt nicht verschiedene Ausgaben.

Die meisten Kollegen, die ich kenne, lesen auch immer nur die Paragrafen, nicht aber die Ergänzungen und Kommentare dazu. Und glauben dann auch, dass man Exen schreiben MUSS.

Gruß



## **Beitrag von „Nighthawk“ vom 22. April 2010 18:38**

Hawkeye, da sehe ich sehr wohl ein Verbot. Das BayEUG und die GSO kennen Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen. Nur solche dürfen angewandt werden. Ordnungsmaßnahmen sind ganz klar definiert, also kann "vor die Tür schicken" nur eine Erziehungsmaßnahme sein.

Voraussetzung für jede Maßnahme ist, dass sie sinnvoll ist (das müsste auch im BayEUG nachzulesen sein). Eine nicht sinnvolle pädagogische Maßnahme scheidet also als Erziehungsmaßnahme meiner Ansicht nach aus.

Vor die Tür schicken ist damit also keine (sinnvolle) erzieherische Maßnahme und keine Ordnungsmaßnahme und somit meiner Einschätzung nach eben nicht erlaubt.

Bitte beachte - ich argumentiere nicht (nur) mit der Aufsichtspflicht!

Zu Hoeggs Beispielfall: Mir ist immer noch nicht klar, warum etwas, das in anderen Bundesländern in Schulordnungen erlaubt ist (vor-die-Tür-stellen) wegen dieses Urteils in Bayern auch erlaubt sein muss.

Und: Warum nicht Bayern die Aufsichtspflicht der Schule strenger regeln kann ...

Dazu: Die Schule, an der der Schüler sich verletzte war evtl. eine Schule, in deren Bundesland die Schulordnung das vor-die-Tür-schicken erlaubt. Dann kann man bzgl. der Aufsichtspflicht auch so urteilen ... aber wie sieht es in einem Bundesland aus, in der die Schulordnung das schon gar nicht erlaubt (vgl. andere Bundesländer, wo das ausdrücklich als Maßnahme erwähnt wird)?

PS: Ich bin tatsächlich der Ansicht, dass ich in Geschichte Exen schreiben muss - naja, eine im Jahr. In Englisch dagegen nicht ...

---

## **Beitrag von „Hawkeye“ vom 22. April 2010 19:02**

Ok,

also

du hast mir immer noch nicht die Stelle gezeigt, in der formuliert ist, dass das "Vor die Tür stellen" verboten ist. Was meinst du, wie würde eine Schulordnung aussehen, die derartig kleinschrittig Maßnahmen verbietet?

- a) Es ist verboten Schüler aufzurufen, wenn sie nicht aufpassen.
- b) Es ist verboten Schüler lauter als 50 dzb anzusprechen, weil das sonst Brüllen ist.
- c) Es ist verboten, ironische Kommentare unter die Schulaufgaben zu schreiben, weil es die Würde verletzt.

Fertig: es ist nirgends ausdrücklich verboten, also warum sollte ich mich dran halten?

Auch ist nirgends zu lesen, dass nicht sinnvolle pädagogische Maßnahmen verboten sind. Also weiß ich nicht, warum man sich daran halten soll. Das, was du machst, ist ein Rückkehrschluss, der bei mir unter vorausseilenden Gehorsam fällt.

Im Fall des Urteils ging es auch weniger um eine Verurteilung des Lehrers als Person, denn die Aufsicht ist Sache der Schule/ des Staates, d.h. er haftet letztlich für dich. Es ging darum, ob den Eltern Schmerzensgeld zusteht. Dies war nicht der Fall und/denn es wurde argumentiert, dass die Aufsichtspflicht, die dem Lehrer übertragen wurde, nicht vernachlässigt wurde. Das heißt, es geht hier auch grundsätzlich um gerichtliche Entscheidungen, auf die andere Gerichte Bezug nehmen können.

Und: Das Buch heißt nicht: Schulrechtsfälle für alle Bundesländer außer Bayern....

Und letztens: Die Schulordnung regelt nicht die Aufsichtspflicht, das tut die LDO. Ich glaube nicht, dass in dieser Hinsicht die Bundesländer ihre eigenen Suppen kochen können (ungeachtet kleinerer Unterschiede)... denn das würde einer Ungleichbehandlung gleich kommen.

Stegreifaufgaben muss man in keinem Fach schreiben. Ich habe in den letzten zwei Jahren keine einzige geschrieben.

Gruß

PS:

In keinem meiner letzten zehn Jahre (an 4 verschiedenen Schulen) ist ein Schulleiter, der bei mir oder anderen einen Schüler vor der Tür hat stehen sehen, auf mich oder den anderen zu gekommen. Ebenso wenig bei meiner Frau, die am Gymnasium arbeitet.

---

**Beitrag von „gingergirl“ vom 22. April 2010 22:54**

Ich glaube auch, dass es ein Gesetz "es-verstößt gegen die Aufsichtspflicht, einen Schüler in Bayern vor die Tür zu werfen" nicht gibt. Und schon gar nicht in der GSO. Die Ausführungen zur Aufsichtspflicht sind darin ja sehr allgemein gehalten (habe gerade noch mal nachgelesen).

Wenn man einen Schüler immer beaufsichtigen müsste, dann dürfte man auch keinen Schüler das Klassenbuch holen lassen, ihn ins Krankenzimmer lassen oder bei Kopfschmerzen auf den Pausenhof... Ich selbst habe bisher in einer einzigen Klasse Schüler "rausgeworfen". Das waren 11.Klässler, die ja in Freistunden sogar das Schulgelände selbstständig verlassen dürfen. Ich hatte dem Schüler aufgetragen, sich direkt neben die Tür zu stellen, die geöffnet war, so dass man den Unterricht verfolgen konnte. Was daran rechtlich nicht in Ordnung sein soll, erschließt sich mir nun wirklich nicht...

**Hawkeye**: Laut GSO sind in Geschichte beispielsweise "mündliche und schriftliche Noten" zu erheben. Schriftliche Leistungsnachweise sind laut GSO "insbesondere Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Lesitungstests und Praktikumsberichte." Da Praktikumsbericht und fachlicher Leistungstest für Geschichte wohl wegfallen, **muss** demzufolge also entweder eine Kurzarbeit oder eine [Stegreifaufgabe](#) geschrieben werden.

---

### **Beitrag von „Nighthawk“ vom 22. April 2010 23:46**

Zitat

*Original von Hawkeye*

Ok,

also

du hast mir immer noch nicht die Stelle gezeigt, in der formuliert ist, dass das "Vor die Tür stellen" verboten ist. Was meinst du, wie würde eine Schulordnung aussehen, die derartig kleinschrittig Maßnahmen verbietet?

- a) Es ist verboten Schüler aufzurufen, wenn sie nicht aufpassen.
- b) Es ist verboten Schüler lauter als 50 dzb anzusprechen, weil das sonst Brüllen ist.
- c) Es ist verboten, ironische Kommentare unter die Schulaufgaben zu schreiben, weil es die Würde verletzt.

Fertig: es ist nirgends ausdrücklich verboten, also warum sollte ich mich dran halten?

Auch ist nirgends zu lesen, dass nicht sinnvolle pädagogische Maßnahmen verboten sind.

Also weiß ich nicht, warum man sich daran halten soll. Das, was du machst, ist ein Rückkehrs schluss, der bei mir unter vorauselenden Gehorsam fällt.

Im Fall des Urteils ging es auch weniger um eine Verurteilung des Lehrers als Person, denn die Aufsicht ist Sache der Schule/ des Staates, d.h. er haftet letztlich für dich. Es ging darum, ob den Eltern Schmerzensgeld zusteht. Dies war nicht der Fall und/denn es wurde argumentiert, dass die Aufsichtspflicht, die dem Lehrer übertragen wurde, nicht vernachlässigt wurde. Das heißt, es geht hier auch grundsätzlich um gerichtliche Entscheidungen, auf die andere Gerichte Bezug nehmen können.

Und: Das Buch heißt nicht: Schulrechtsfälle für alle Bundesländer außer Bayern....

Und letztens: Die Schulordnung regelt nicht die Aufsichtspflicht, das tut die LDO. Ich glaube nicht, dass in dieser Hinsicht die Bundesländer ihre eigenen Suppen kochen können (ungeachtet kleinerer Unterschiede)...denn das würde einer Ungleichbehandlung gleich kommen.

Stegreifaufgaben muss man in keinem Fach schreiben. Ich habe in den letzten zwei Jahren keine einzige geschrieben.

Gruß

PS:

In keinem meiner letzten zehn Jahre (an 4 verschiedenen Schulen) ist ein Schulleiter, der bei mir oder anderen einen Schüler vor der Tür hat stehen sehen, auf mich oder den anderen zu gekommen. Ebenso wenig bei meiner Frau, die am Gymnasium arbeitet.

Alles anzeigen

Zu den Stegreifaufgaben hat Dir ja Gingergirl schon geantwortet.

Zu Deinem PS: In keiner der 5 Schulen in Bayern, an denen ich einschließlich Referendariat war, hätte der Chef es erlaubt, Schüler vor die Tür zu stellen - und meine jetzige Schule ist MB-Schule, da sind eine ganze Menge Schulrechtsexperten und Schulordnungsfachleute im Haus.

Zu den anderen Ausführungen: Ich geh mal nicht auf die Aussage mit "vorauselendem Gehorsam" ein, da ich das eher als einen Angriff sehe, der die fachliche Diskussion verlässt - wie übrigens aus meiner Sicht Dein ganzes Argument:

Es ist nicht ausdrücklich verboten, also mach ich es ...

Tja ... wieso dann nicht auch argumentieren, dass ich es nicht mache, weil es nicht ausdrücklich erlaubt ist? Nochmal: andere Bundesländer erlauben es AUSDRÜCKLICH!

Und wenn ich den ersten Teil meines langen Zitats oben nochmal lese, habe ich schon das Gefühl, dass es sogar ausdrücklich verboten ist: Es werden Maßnahmen aufgezählt, die die Lehrer verwenden dürfen und dann kommt der Satz: "Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen können Sie – wie alle anderen Lehrkräfte auch – nicht eigenständig einleiten."

Die Aufzählung vorher beinhaltet sowohl Erziehungsmaßnahmen als auch Ordnungsmaßnahmen, also gilt die Aussage "alle darüber hinausgehenden Maßnahmen" auch für Erziehungsmaßnahmen.

Und nochmal: Es geht mir gar nicht so um die Aufsichtspflicht - das war ein Nebenargument - es geht mir darum, dass aus meiner Sicht (und damit können wir das Ganze auch beenden, wir werden uns nicht gegenseitig überzeugen) ganz klar geregelt ist, welche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zulässig sind und eine ausdrücklich als pädagogisch nicht sinnvolle Maßnahme fällt nach meinem Verständnis aus dem Katalog der erlaubten Maßnahmen heraus.

Es gibt übrigens für die Bundesländer verschiedene LDOs und wenn ich da auch nur ein wenig durchsuche, sehe ich genügend Ansätze für Ungleichbehandlung ... man denke nur daran, dass es in Bayern zu den Pflichten des Lehrers gehört, an Fahrten teilzunehmen (falls sie bezahlt werden), in anderen Bundesländern nicht (oder ist das einer der "kleineren Unterschiede" ... warum dann kein kleiner Unterschied bei der Aufsichtspflicht, die in der bayerischen LDO extra erwähnt wird, in der von Schleswig-Holstein aber scheinbar gar nicht ... zumindest nicht in der Ausgabe, die ich jetzt online einsehen konnte?).

Und lass mich lange genug suchen, dann zeig ich Dir ein KMS, in dem etwas über ironische Kommentare und Schulaufgaben steht ...

---

### **Beitrag von „Hawkeye“ vom 23. April 2010 12:11**

Ja, wir rennen mit den Geweihen aneinander - ist doch auch mal schön. Regt den Kreislauf an.

Du sagst zurecht über deine Schulen, dass sie es nicht erlaubt hätten....d.h. sie haben es auch nicht. Hast du ausprobiert oder einfach ungeschriebene Verbote befolgt? (ja, das ist ein Angriff. Schön, dass du ihn verstanden hast.)

Und dass es an MB Schulen besonders korrekt zugeht, ist eindeutig ein Gerücht....der Chef ist ja nie da.

Sollte man, Gingergirl sagt es und das geht mir die ganze Zeit durch den Kopf, die Aufsichtspflicht so rigide ausgelegt, dürften Klassenfahrten nicht durchgeführt werden, außer

du liegst mit deinen Schülern in einem Bett.

Und zweitens: Du zitierst aus einem Handzettel für Vertretungslehrer. Die Formulierung "Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen können Sie - wie alle anderen Lehrkräfte auch - nicht eigenständig einleiten." bedeutet nichts anderes als dass du keinen verschärften Verweis ausstellen darfst und kein Disziausschuss einberufen darfst und keinen Schüler der Schule verweisen darfst ....nichts anderes. Soll heißen: alles über dem Verweis steht dir nicht zu.

Und NIRGENDS existiert ein Katalog "erlaubter Erziehungsmaßnahmen". Ebenso wenig eine Übersicht mit den "unerlaubten Erziehungsmaßnahmen".

Und das Rauswerfen eines Schülers ist sinnvoll. Und zwar aus folgenden Gründen:

- er kann den Unterricht nicht weiter stören und somit die anderen Schüler vom Lernen abhalten
- er kann draußen nachdenken über sein Fehlverhalten
- es ist ein sichtbares, unmittelbares Darstellen, dass sein Verhalten nicht akzeptabel ist

Und ja:

Es gibt eben Kollegen, die Verordnungen und Gesetze und die ganzen Regeln sehr genau lesen, sehr genau befolgen wollen und, um Jurek Becker zu zitieren, "dem Schulamt näher stehen als dem Schüler".

Und es gibt diejenigen, die ihren pädagogischen Freiraum, der ihnen ja durchaus zugestanden wird, nutzen. (Komisch, das sich Timm noch nicht gemeldet hat).

Ich ordne mich übrigens irgendwo dazwischen ein, weil ich es auch gern bequem habe...

Wogegen ich mich wende ist, dass es viele komische Dinge gibt, die weiter getratscht werden, als "Gesetz", ohne dass man genauer hinschaut. Dazu gehört auch das mit dem "Vor die Tür stellen". Oder man muss in allen Fächern Exen schreiben. Oder oder oder.....

Ich betreue Reffis, die kommen derart verkrampt von ihren Schulen, dass es übel ist - die trauen sich gar nix. Entsprechend gehts dann in den Klassen hoch her....weil sie irgendwo gehört haben, dass man dieses nicht tun darf und jenes nicht.

Wenn du also mir sagst, dass es ausdrücklich verboten ist, dann sage ich dir, dass dies eindeutig falsch ist. Denn nirgends ist dies ausdrücklich erwähnt.

Und wenn du nur ein Argument aus meinen Ausführungen heraus liest, dann ist das dein Problem. Ich kann sie auch im einzelnen rot anstreichen. Ich habe auf der Basis des BayEUG, des GSO, der RSO und der LDO argumentiert und aus Sicht eines grundsätzlichen Rechtsverständnisses. Ebenfalls mit dem pädagogischen Freiraum.

Und wenn du darin einen Angriff siehst, dann ist das richtig und ich bin kein harmoniesüchtiger weichgespülter Typ, der hier auf Eiapopeia macht. Und glaub mir, ich kann auch was

vertragen....außer es dreht sich um Schleimerei oder Anbiederei.

Und ich kenne übrigens auch genügend Lehrer, die abgelehnt haben, auf Klassenfahrt zu fahren - komischerweise stand dann kein Rechtsexperte auf der Matte. Denn die Formulierung lautet genau: "Ein Lehrer KANN zur Teilnahme an Klassenfahrten verpflichtet werden." Es liegt also im Ermessen des Schulleiters.

-----

Und mal ohne Streit.

Ich lese in der GSO Folgendes:

(2) In Fächern ohne Schulaufgaben ergibt sich die Jahresfortgangsnote aus den kleinen Leistungsnachweisen.

3) 1 In den Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums werden in jedem Ausbildungsabschnitt in allen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher, gefordert.

Also keine Forderung nach schriftlichen Leistungsnachweisen, sondern lediglich nach mündlicher Note.

Es ist mir grad wirklich (friedlich) unerklärlich, wieso grad Geschichte hier ausgenommen sein sollte....mich würde das interessieren. Einfach nur so. Wo steht das also? 

Brutal friedliche Grüße

H.

---

### **Beitrag von „Nighthawk“ vom 23. April 2010 14:55**

Ich verstehe zwar nicht, warum zu einer Diskussion auch ein "Angriff" gehören muss, will auch zum Thema "vor die Tür stellen" nichts mehr sagen, da auch ich der Ansicht bin, genügend Argumente gebracht zu haben, warum es aus meiner Sicht nicht geht (Es liegt in der Natur von Gesetzen und Vorschriften, dass sie nicht alles ausdrücklich erwähnen können - also muss man wohl ableiten, folgern etc - Du folgerst, dass es erlaubt, weil nicht verboten. Ich sehe die "nicht sinnvolle pädagogische Maßnahme" und folgere daraus, dass es als Erziehungsmaßnahme wegfällt, insbesondere dann, wenn z.B. der Chef in einer Lehrerkonferenz ausdrücklich darauf hinweist, dass das nicht geht ... und unser nomineller Chef = Ministerialbeauftragter ... also nix

"vorauseilender Gehorsam").

Aber um Dir ehrlich zu erklären, warum ich in Geschichte Exen schreiben muss:

GSO (vielleicht hast Du die neue nicht?):

Art 53:

(2) 1 Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten; das Schulforum ist zu hören; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekanntzugeben. 2 **Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise sollen in allen Vorrückungsfächern gefordert werden** und sollen sich auch auf Grundwissen beziehen. 3 In den Fächern Kunst, Musik, Textilarbeit mit Werken und Hauswirtschaft können ersatzweise praktische Leistungen gefordert werden. 4 Zahl, Art und Terminierung der Leistungserhebungen liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte.

Ich soll (und dieses soll ist mir vom MB, unserem leitenden Chef - denn der MB ist ja nie da - und dem MB-Mitarbeiter für solche Fragen als juristisches "MUSS" dargelegt worden) in allen Vorrückungsfächern schriftliche und mündliche Leistungsnachweise einfordern. Da in Englisch Schulaufgaben geschrieben werden (wie in Deutsch, Mathe etc), brauche ich hier keine Exen, die Forderung nach schriftlichen Leistungsnachweisen ist erfüllt. In Geschichte werden nun auch schriftliche Leistungsnachweise gefordert - wenn ich nicht gerade Oberstufe unterrichte und Klausuren in Geschichte schreibe, bleiben damit nur Exen als Möglichkeit (oder Kurzarbeiten). In Fächern wie Musik, Kunst etc, können ersatzweise praktische Leistungsnachweise gefordert werden ...

Ist das überzeugend oder wollen wir uns - dann aber in einem anderen Thread - weiter zoffen?

Und zum Lehrer und Verpflichtung von Fahrten ... lesen wir schon die gleiche LDO oder liest Du noch die alte?

Stand Januar 2008:

§ 4

Sonstige schulische Veranstaltungen, schulische Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage

(1) 1 Die Teilnahme an Schüler- und Lehrwanderungen, an Lehr- und Studienfahrten, an Schullandheimaufenthalten, an Schulskikursen oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie deren Vorbereitung gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkraft.  
2 Lehrkräfte, die an solchen Veranstaltungen nicht teilnehmen, stehen für andere schulische Aufgaben zur Verfügung.

Dass Lehrer sich weigern können/konnten lag daran, dass entweder der Schulleiter ein vernünftiger Mensch ist/war oder/und dass der Staat die damit verbundenen Kosten nicht alle bezahlen kann und das müsste er, wenn man den Lehrer "zwingt".

---

### **Beitrag von „Hawkeye“ vom 24. April 2010 22:04**

Mensch, jetzt lass mich doch stänkern.

Und meine Senf noch einmal abgeben.

Ich dachte mir schon, dass es auf das hinaus läuft, was du oben beschrieben hast, nämlich dass es eine schulinterne Regelung ist. Sollte dein Chef es als Dienstanweisung so ausgeben, würde ich es befolgen. tut er dieses nicht, würde ich es auch nicht tun. Denn die Formulierung "das geht nicht" ist für mich nur in Verbindung einer Anweisung verbindlich. Ansonsten ist es eine persönliche Meinungsäußerung von ihm und die steht ihm zu, hat aber keine Folgen für meine alltägliche Arbeit.

Daher und aus Gründen, die ich dargelegt habe, ist die Behauptung, dass das "Vor die Tür stellen" verboten ist, immer noch falsch. Und ich halte diese Maßnahme für sinnvoll, wie ausgeführt. Kannst du noch mal kurz auf den Punkt verlinken, wo du Argumente aufführst, warum dies nicht sinnvoll ist?

Aber das müssen wir wirklich nicht mehr weiter ausführen. Ich werde meine Auslegung und meine Meinung darüber weiter so äußern und als Ratschlag an Kollegen weiter geben. Und werde diese Haltung auch weiter nach oben so vertreten - auch wenn es wie gesagt bisher nicht notwendig war.

Das, worüber ich mich hier bei deiner Haltung aufregte (ich kenne dich ja nicht und wahrscheinlich schätze ich dich total falsch ein) - nur zur abschließenden Erklärung - war dieses reflexhafte "Das ist verboten". Es ist nicht verboten - es ist vielleicht nicht erwünscht. Aber mehr auch nicht. Aber es ist vielleicht auch nicht erwünscht, dass ich im Sommer kurze Hosen im Unterricht trage ... was soll's?

Lass uns das einfach so begraben.

Zum anderen - und da gehts einfach nicht ums Zoffen - oben schon ;):

Ich habe schon die neue GSO konsultiert, keine Angst. Stolpere dabei aber über eine Formulierung:

"(2) 1 Schriftliche Leistungsnachweise sind insbesondere Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests und Praktikumsberichte"

Insbesondere? Heißt das nicht, dass die angegebenen Leistungsnachweise lediglich Beispiele sind und man daher nicht genauso gut andere schriftliche Leistungsnachweise erheben kann? Könnte man also nicht genauso gut aus dem Katalog der Modusmaßnahmen heraus bestimmte schriftliche Leistungserhebungen ansetzen? Z.B. "Leistungserhebungen / auch unangekündigte über den Stoff von mehreren Unterrichtsstunden hinweg..."

Oder aber könnte man nicht generell alternative schriftliche Formen organisieren und durchführen? Natürlich unter dem Vorbehalt, dass fachschaftsinterne Absprachen stattfinden oder aber das Ganze über die Lehrerkonferenz abgesichert wird?

Das war eigentlich mein Ansatzpunkt.

Und der kommt aus der Erfahrung heraus, dass es Kollegen gibt, die ihre Halbjahresnoten so machen, dass sie eine Ex schreiben und dazu dann eine Abfrage durchführen. Ergo hat der Schüler an genau zwei Tagen im Jahr eine Leistung erbracht, die für ihn dann auf dem Zeugnis steht.

Zur LDO:

Wir haben beide festgestellt, dass wir zwar den gleichen Text lesen....

Zu dem Passus: Das gehörte schon immer zu den dienstlichen Aufgaben, jedenfalls nach meinem Verständnis.

Aber einfach drauf hinzuweisen in diesem Zusammenhang, finde ich immer lahm...jammer, jammer, ja das böse KM, alle sind gegen uns, jetzt müssen wir auch noch das - Ich habe Kollegen getroffen, die sich an dieser Bestimmung hochziehen, ohne zu checken, dass ihr Chef nicht die Absicht hat, diese auch wirklich anzuwenden...

Gute Schulleiter informieren Ihr Kollegium über so etwas pflichtgerecht...und wünschen dann ein schönes Wochenende. Gute Kollegen denken mit.

So, nix für ungut, wir stehen schon auf einer Seite...ich bin nur der, der hinter deinem Rücken laut rumpöbelt.:D...und Danke für deine Geduld.

Hab noch einen schönen Sonntag.

H.

## Beitrag von „Nighthawk“ vom 24. April 2010 22:33

Na, das klingt doch schon wieder viel versöhnlicher ... 😊

Ich bin mir nicht so sicher, dass das eine "lokale" Dienstanweisung war ... naja, egal ... Du stur, ich stur ... (aber ich werd unsren MB bei Gelegenheit nochmal danach fragen).

Bzgl. den Exen hast Du Recht ... es können auch andere schriftliche Leistungsnachweise sein statt der Exen (Kurzarbeiten schrieb ich ja schon in Klammern). Exen können übrigens auch über die zwei letzten Stunden gehen.

Ich hätte vielleicht formulieren sollen, dass ich "mindestens Exen" schreiben muss, da die meisten anderen schriftlichen Leistungserhebungen ja aufwändiger sind ...

Dir auch noch einen schönen Sonntag.

Du sollst nicht editieren, während ich schreibe ... 😊

Dass "es ist verboten" ist hier nicht wirklich (m)ein Reflex. Erstens ist es bei uns ja - ob durch Dienstanweisung oder generell - wirklich verboten. Zweitens gibt es durchaus auch die eine oder andere Anweisung bzw. das eine oder andere Verbot, das ich nicht so genau nehme, aber im Gegensatz zu Dir stehe ich hier auch auf dem Standpunkt, dass das Rausschicken nicht wirklich eine pädagogische Maßnahme ist (und ich hab sie auch noch nie gebraucht - eher brülle ich den Störenfried unter den Tisch 😊 ).

Zu den Fahrten (obwohl das ja eigentlich keine Diskussion ist ...): Natürlich wird ein vernünftiger Chef das nicht durchdrücken und auch ein unvernünftiger wird einsehen müssen, dass das Budget der Schule den Fahrtenzwang gar nicht hergibt ... das ändert aber hier nichts daran, dass wir grundsätzlich müssten. Die Fahrten habe ich nur ins Spiel gebracht, um die Unterschiede in den jeweiligen LDOs zu verdeutlichen ... in Bayern gibt es diese Verpflichtung, in andren Bundesländern nicht, darum ging es mir (weil Du ja meintest, LDOs wären bis auf Kleinigkeiten überall gleich ... wollen wir uns jetzt streiten, ob so eine Pflicht eine Kleinigkeit ist? ... Ne, ich passe.).